Erhaltung von Bäumen, Sträuchern

Regelungen für den Denkmalschutz

Erhaltung von Bäumen

Einzelanlagen die dem Denkmalschutz unterliegen

Zweckbestimmung:

Feuerwehrumfahrt bzw.

Feuerwehraufstellplatz

Gründe erforderlich wird

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Wegeführung/ Nutzungsbereiche

innerhalb der Grünfläche

des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher

maximaler Gebäudehöhe

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung Baugrenze zu Baulinie

Stellplätze

Garagen

Hotel

Restaurant Restaurant

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,

Bauliche Anlage für Mülltonnenstandplätze

Besonderer Nutzungszweck von Flächen,

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

der durch besondere städtebauliche

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB)

Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen

und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

209/6

Festsetzungen nach der Planzeichenverordnung

Maß der baulichen Nutzung

(Zahl als Beispiel)

(Zahl als Beispiel)

(Zahl als Beispiel)

Stellung der baulichen Anlage

Baugrenze

Baulinie

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Hauptversorgungsleitungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Verkehrsflächen

Grünflächen

Maximale Grundfläche

Maximale Gebäudehöhe

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche,

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

= 1.700 m<sup>2</sup> (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m § 19 Abs. 2 BauNVO)

= 236 m ü.NN (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 16 Abs. 3 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 ff. BauNVO)

(§ 23 Abs. 1 und Abs. 3 BauNVO)

(§ 23 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksfläche

besonderer Zweckbestimmung

(§ 23 Abs. 1 BauNVO)

Verkehrsflächen

Zweckbestimmung:

Private Erschließung

—

Wasserleitung, unterirdisch

Private Grünfläche

(§ 16 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m § 20 Abs. 1 BauNVO)

#### Textliche Festsetzungen

#### Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) Aufgrund des § 9 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) werden festgesetzt:

## Private Grünfläche, Zweckbestimmung: "Park" (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 i.V.m. § 9 Abs. 2

Die als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung: "Park" festgesetzte Fläche dient als

#### Parkgelände und der Erholung. Folgende Nutzungen sind zulässig:

- Grünflächen und Parkanlagen
- Hotel mit Tagungsräumen und Restaurants
- bauliche Anlagen für Wellnessanlagen
- Notwendige Erschließungsflächen
- erforderliche Stellplätze
- Fußwege als Teil der Parkanlage
- Erforderliche Rettungswege und Feuerwehraufstellplätze
- bauliche Anlagen zur Gartengestaltung und -bewirtschaftung sowie zur Freiflächengestaltung wie z.B. Pergolen, Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Pavillons oder Wasserbecken
- Freisitze und Terrassen für die Außengastronomie
- bauliche Anlagen für Mülltonnenstandplätze

## Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

## Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 18 Abs. 1

Die maximal zulässige Gebäudehöhe innerhalb einer als überbaubar festgesetzten Fläche ist jeweils durch Planeinschrieb bestimmt.

Als maximal zulässige Gebäudehöhe gilt das Maß bis zum höchsten Punkt der Dachhaut. Für technische Aufbauten wie Schornsteine, Solaranlagen, Lüftungsanlagen etc. kann die festgesetzte Gebäudehöhe maximal um 3.00 m überschritten werden.

Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist 0,00 m üNN.

#### 2.2 Größe der Grundflächen GR (§ 19 Abs. 2 und Abs. 4 BauNVO)

Die Größe der zulässigen Grundfläche für die Summe aller baulicher Anlagen nach § 16 BauNVO i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO innerhalb einer als überbaubar festgesetzten Fläche ist jeweils durch Planeinschrieb bestimmt.

## Die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO genannten Anlagen wird gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 mit Festsetzung Nr. 4 durch zwei Arten von Festsetzungen be-

Zum einen als Größe der zulässigen Grundfläche für die dort aufgeführten Nebenanlagen, zum andern ohne Angabe einer Maßzahl oder Flächengröße ausschließlich durch die zeichnerischen Festsetzungen zu den Nebenanlagen und privaten Erschließungsflä-

#### Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO) Bauliche Anlagen für Hotels, Restaurants und Wellnessanlagen sind ausschließlich innerhalb der als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen zulässig.

In den mit dem Zusatz "Terrassen" festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind ausschließlich Terrassen und Freisitze zulässig. Die Höhe der Oberkante Fußboden der baulichen Anlage darf hier 1.00 m, bezogen auf das natürlichen Gelände, nicht überschreiten.

## Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)

Innerhalb der Parkflächen sind Nebenanlagen i.S.d. § 14 Abs. 1 BauNVO nur eingeschränkt zulässig:

Bauliche Anlagen zur Gartengestaltung und -bewirtschaftung sowie zur Freiflächengestaltung wie z.B. Pergolen, Lauben, Geräteschuppen, Gewächshäuser, Pavillons oder Wasserbecken sind im Plangebiet außerhalb der als überbaubar festgesetzten Flächen bis zu einer gesamten Grundfläche von 200 m² zulässig.

Überdachte bauliche Anlagen für Mülltonnenstandplätze sowie Rettungswege wie Feuerwehrzu- und Abfahrten, Feuerwehrumfahrten und Feuerwehraufstellplätze sind nur innerhalb der durch Planzeichnung dafür festgesetzten Flächen zulässig; Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn die Gesamtflächen für Mülltonnenstandplätze bzw. Rettungswege rechnerisch nicht überschritten werden. Bauliche Anlagen für Mülltonnenstandplätze sind bis zu einer Grundfläche von 35 m² zulässig. Die Flächen für Rettungswege außerhalb der Verkehrsflächen dürfen maximal 750 m² betragen.

Ferner sind außerhalb der als überbaubar festgesetzten Flächen innerhalb der durch Planzeichnung "Wegeführung / Nutzungsbereiche innerhalb der Grünfläche" festgesetzten Flächen zulässig: Erschließungswege zu den Gebäuden, Fußwege als Teil der Parkanlage sowie Freisitze und Terrassen für die Außengastronomie.

Die Rettungswege sowie die Erschließungswege zu den Gebäuden, die Fußwege als Teil der Parkanlage sowie Freisitze und Terrassen für die Außengastronomie sind als befestigte Flächen zulässig; siehe hierzu Festsetzung 6.1.

## Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und Stellplätze sind ausschließlich in den als überbaubar festgesetzten Grundstücksflächen sowie in den als Flächen für Garagen (Ga) oder Stellplätzen (St) festgesetzten Flächen zulässig.

In den als Flächen für Stellplätze (St) festgesetzten Flächen sind ausschließlich offene nicht überdachte Stellplätze zulässig

Zufahrten zu Stellplätzen und Garagen sind nur innerhalb der als private Erschließungsflächen festgesetzten Flächen zulässig.

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i. V. m. Nr. 14 BauGB)

## Oberflächenbefestigung

Befestigte, nicht überdachte Flächen der Baugrundstücke sowie private Stellplätze sind, so weit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, wasserdurchlässig auszuführen; als wasserdurchlässige Beläge gelten u.a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Pflasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einfachbefestigungen wie z.B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken

Wahlweise können wasserundurchlässige Oberflächen verwendet werden, wenn das Niederschlagswasser der befestigten Flächen in die angrenzenden Grünflächen abgeleitet wird.

## Niederschlagswasserversickerung

Auf den privaten Grundstücken anfallendes, nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser ist, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegen stehen, zu versi-

Die Bemessung und Planung der Versickerungsanlagen ist nach dem Regelwerk für Abwasser und Abfall der ATV 138 für "Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Wasser" vorzunehmen.

### Textliche Festsetzungen

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wild lebender Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit dürfen Baumfällungen nur in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar durchgeführt werden.

#### Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

Dachbegrünungen

6.3. Baumfällungen

#### Alle flachen und flachgeneigten Dachflächen bis 5° Dachneigung sind zu mindestens 70 % extensiv zu begrünen.

Ausnahmen hiervon sind zulässig, wenn der Ausgleich statt dessen durch gleichwertige Pflanzmaßnahmen auf dem gleichen Grundstück erfolgt und gesichert ist. Die Berechnung der Ausgleichsmaßnahmen pro Grundstück, die an Stelle der Dachbegrünung durchgeführt werden, ist nach der Kompensationsverordnung (KV) vorzunehmen.

#### Erhaltung von Einzelbäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 b BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Ebenso sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen Bäume, die – gemessen in 1,00 m Höhe – einen Stammumfang von mehr als 60 cm haben, im gesamten Plangebiet zu erhalten. Zu erhaltende Bäume sind während der Baumaßnahmen nach DIN 18920, RAS-LG-4

und ZTV-Baumpflege, zu schützen. Beschädigte Bäume sind fachgerecht zu behandeln. Abgängige Bäume sind durch heimi-

sche, standortgerechte Arten mit dem Stammumfang von 16 bis 18 cm im Parkgelände

#### Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 81 HBO

#### <u>Werbeanlagen</u>

Werbeanlagen sind nur für die im Plangebiet vorhandenen Einrichtungen zulässig und auf eine Größe von 3,00 m² pro einzelner Werbeanlage begrenzt. Es sind bis zu 5 Werbelan-

Werbeanlagen in beweglicher, veränderlicher, blinkender und reflektierender Form sind unzulässig.

#### Wasserrechtliche Satzung (gemäß § 42 Abs. 3 HWG)

Aufgrund § 42 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 22.01.1990 (GVBI. I 2002, S. 113), zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBl. I 2007, S. 792) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:

#### <u>Regenwasserrückhaltung</u>

Das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Regenwasserrückhalteanlagen zu sammeln. Das Fassungsvermögen der Regenwasserrückhalteanlagen muss mind. 20 l pro Quadratmeter überdachter Fläche betragen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. für Gartenbewässerung) wird empfoh-

Der Überlauf ist im Plangebiet zu versickern. Siehe hierzu Festsetzung Nr. 6.2.

### Nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

Ein Teil der Parkanlage ist im gekennzeichneten Bereich eine Gesamtanlage (Grünfläche) nach § 2 Abs. 2 Hess. Denkmalschutzgesetz. Ein Teil des bestehenden Hotelgebäudes ist im gekennzeichneten Bereich Kulturdenkmal nach § 2 Abs. 1 Hess. Denkmalschutzgesetz.

## Hinweise und Empfehlungen

## Bodendenkmäler (§ 20 HDSchG)

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## Beleuchtung der privaten Grundstücke

Zur Beleuchtung der privaten Verkehrsflächen sind Lampen zu verwenden, deren Anlockung auf Insekten gering ist (Natriumdampf-Drucklampen mit UV-armen Lichtspektren mit geschlossenem Gehäuse). Bei der Installation der Außenbeleuchtung ist darauf zu achten, dass starkes Streulicht in die Restflächen des verbleibenden Parkwaldes vermieden wird. Hierbei sind Beleuchtungsmittel mit asymmetrischer Lichtverteilung zu wählen, die oberhalb von 85° Ausstrahlungswinkel zur Vertikalen kein Licht abgeben

## Rechtsgrundlager

## (Stand April 2008)

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntm. vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 21.12.2006 (BGBI. I, S. 3316)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)
- **Hessische Bauordnung** (HBO) i. d. F. vom 18.06.2002 (GVBI. I 2002, S. 274), zuletzt geändert am 06.09.2007 (GVBI. I, S. 548)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i. d. F. vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert am 08.04.2008
- Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG) vom 04.12.2006 (GVBl. I S. 619), zuletzt geändert am
- 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. der Bekanntm. vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBI. I S. 666) Hessisches Wassergesetz (HWG) i. d. F. vom 06.05.2005 (GVBI. I, S. 305), zuletzt geändert am 19.11.2007 (GVBI. I S. 792)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) ) i. d. F. vom 26.09.2002 (BGBl. I,
- S. 3830), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntm. vom 25.06.2005 (BGBl. I, S. 1757), zuletzt geändert am 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) Hessisches Denkmalschutzgesetz (DSchG) i. d. F. der Bekanntm. vom 05.09.1986 (GVBI. I, S. 262, 270), zuletzt geändert am 06.09.2007 (GVBI. I S. 548)

## Verfahren

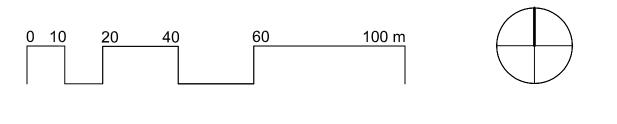
Beschlüsse zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 am 18.06.2008 Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 26.06.2008 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.06.2008 bis 23.07.2008 Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung am 03.07.2008 Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.09.2008 Öffentliche Auslegung des Entwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 29.09.2008 bis 31.10.2008 Behördenbeteiligung zum Entwurf gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.09.2008 bis 31.10.2008 Prüfung und Entscheidung über die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m § 5 HGO als Satzung durch die Gemeindevertretung am 11.12.2008 Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt. Geisenheim, Federhen, Bürgermeister Inkrafttreten des Bebauungsplanes durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB Geisenheim,

# Stadt Geisenheim Ortsteil Johannisberg

Federhen, Bürgermeister

# Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Hotel Burg Schwarzenstein"

Vorhabenträger Familienstiftung Burg Schwarzenstein



November 2008

M 1:1000

(3616-13-e4-endfassung 21.11.2008)

Alicenstraße 23

64293 Darmstadt

Telefon (06151)9950-0 Telefax (06151)995022

PLANUNGSGRUPPE - DARMSTADT